

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-041

Datum: 02.03.2018

Beschlussvorlage

Ausscheiden von Frau Hannelore Eiermann aus dem Ortschaftsrat Rockenau
Hier: Feststellung des Verlusts der Wählbarkeit

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Rockenau	19.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Rockenau stellt fest, dass Frau Hannelore Eiermann mit ihrem Wegzug aus der Ortschaft Rockenau ab 01.03.2018 die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Rockenau gemäß § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verliert.

Frau Hannelore Eiermann scheidet deshalb aus dem Ortschaftsrat Rockenau aus.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 69 Abs. 1 GemO sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben für den Ortschaftsrat wählbar.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 72 GemO scheiden die Mitglieder aus dem Gremium aus, die die Wählbarkeit verlieren.

Frau Hannelore Eiermann ist zum 01.03.2018 aus der Ortschaft Rockenau weggezogen. Sie ist somit nicht mehr für den Ortschaftsrat wählbar und scheidet aus diesem aus.

Das Ausscheiden aus dem Gremium nach § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO tritt automatisch ein. Zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Ortschaftsrat die Feststellung, ob die Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO gegeben ist.

Peter Reichert
Bürgermeister